

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Wie steht Umweltminister Lies zu den Plänen für weitere 40 ha Gipsabbau im Landkreis Göttingen?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Imke Byl und Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 03.03.2021 - Drs. 18/8738
an die Staatskanzlei übersandt am 12.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 12.04.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der von der Landesregierung vorgelegte Entwurf für eine Neufassung des Landesraumordnungsprogramms sieht vor, im Landkreis Göttingen zusätzliche 40 ha als Vorranggebiete für den Gipsabbau auszuweisen.

Göttingens Landrat Bernhard Reuter (SPD) äußerte sich gegenüber dem *Harz-Kurier* „enttäuscht“ und „verärgert“ über das Vorgehen der Landesregierung: „Der Konflikt zwischen Natur und Wirtschaft erfordert sensibles Abwägen und differenziertes Vorgehen. Auf dieser Grundlage hatten wir 2002 einen belastbaren Kompromiss erreicht. Dahinter fällt der Entwurf des LROP zurück. Er übernimmt ungeprüft, undifferenziert und - ich muss es sagen - wider besseres Wissen Wünsche der Gipsindustrie“ (Titelseite *Harz-Kurier* vom 2. März 2021).

Auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betonte die Landesregierung die hohe, naturschutzfachliche Bedeutung der südniedersächsischen Gipskarstgebirge und bekräftigte, dass sich das Land weiter an die Vereinbarung mit den Nachbarländern Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Schutz der Gipskarstlandschaft Südharz gebunden fühle und eine Anerkennung als länderübergreifendes UNESCO-Biosphärenreservat weiter zu verfolgen sei. In der Drucksache 18/4606 antwortet die Landesregierung:

„Der Südharzer Zechsteingürtel ist eine Gipskarstlandschaft von europäischer Bedeutung. Die Landschaftsgenese ist geprägt durch Verkarstungsprozesse, die durch eine hohe Löslichkeit des Sulfatgesteins in Verbindung mit den beständigen Nebengesteinen (Kalk und Dolomit) ausgelöst werden. Dies führt zu einer vielfältigen Landschaft mit kleinräumig wechselnden Standortverhältnissen und einer hohen Vielfalt an Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten. Die Gipskarstlandschaft ist wegen des charakteristischen Landschaftsbilds mit den typischen Elementen Erdfällen, Höhlen, Bachschwinden, Karstquellen und Dolinen, der Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für den Bodenschutz von besonderem Wert.

Eine Vielzahl der für den Südharzer Zechsteingürtel charakteristischen Arten und Biotope ist selten und hochgradig gefährdet. Der niedersächsische Teil des Südharzer Zechsteingürtels ist für das kohärente europäische ökologische Netz Natura 2000 von Bedeutung. Innerhalb des Landschaftsraums liegen - vollständig oder in Teilen - die FFH-Gebiete ‚Gipskarstgebiet bei Osterode‘, ‚Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa‘, ‚Sieber, Oder, Rhume‘, ‚Butterberg/Hopfenbusch‘ und ‚Steinberg bei Schwarzfeld‘. (...)

Auch kulturhistorisch ist die Region, v. a. um das Kloster Walkenried, von großer Bedeutung. Die landesweite Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufgrund der hohen Eigenart des Landschaftsbildes wird u. a. durch die Einbindung in den Naturpark Harz deutlich.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Gips-Karst im Harz ist sowohl für den Natur- und Landschaftsschutz als auch für die Rohstoffgewinnung von herausragender Bedeutung. Auf die hohe naturschutzfachliche Bedeutung hat die Landesregierung in der Drucksache 18/4606 hingewiesen. Im Südharz befinden sich aber auch besonders hochwertige Gipslagerstätten, aus denen Spezialgipse (z. B. Formgipse, Füller und Gipse für die Medizintechnik) hergestellt werden. Bei der Spezialgips-Produktion ist die Verwendung von REA-Gipsen aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften nicht möglich.

Das aktuelle Verfahren zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) hat im November 2019 mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten begonnen. Darin stand zu Abschnitt 3.2.2 u. a., dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips im Einzelfall kleinflächig erweitert werden sollen, eine großräumige Festlegung neuer Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau im LROP hingegen nicht erfolgen soll.

Der im Dezember 2020 von der Landesregierung beschlossene und zur Beteiligung freigegebene Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP-Entwurf) setzt diese Planungsabsicht um. Der Entwurf sieht mehrere kleinflächige Erweiterungen bestehender Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau (VRR-Gips) vor; es handelt sich um insgesamt rund 40 ha. Die kleinflächigen Erweiterungen der VRR-Gips liegen sämtlich außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten. Mit den vorgesehenen Festlegungen soll einerseits dem Belang der Rohstoffgewinnung Rechnung getragen und gleichzeitig aber sichergestellt werden, dass für den Naturschutz besonders wertvolle Gebiete vor einem Abbau geschützt werden.

Das Beteiligungsverfahren zur Änderung des LROP hat den Zweck, in die planerische Abwägung einzustellende Belange zu ermitteln. Nach Auswertung der Stellungnahmen wird die Landesregierung entscheiden, ob der Entwurf überarbeitet wird.

1. Welche Stellungnahme hat der NLWKN zu den Plänen für eine Erweiterung der Vorranggebiete für den Gipsabbau abgegeben (bitte Datum der Stellungnahme und wesentliche Inhalt aufführen)?

Der NLWKN hat geschäftsbereichsintern gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) mehrfach zu der mit der LROP-Änderung geplanten Erweiterung der Vorranggebiete für den Gipsabbau berichtet (Nr. 1 bis 3) und im Beteiligungsverfahren gegenüber dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) Stellung genommen (Nr. 4). Die einzelnen Berichte und die Stellungnahme werden mit ihren zusammenfassend dargestellten Inhalten in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Nr.	Erlass, Bericht, Stellungnahme	Inhalte des Berichts bzw. der Stellungnahme
1	Erl. v. 09.07.20, Bericht an MU v. 20.07.2020	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird die Problematik der bestehenden Vorranggebiete für den Gipsabbau, die auch Bereiche mit wertvollen Vorkommen von FFH-LRT betreffen, thematisiert und die Verkleinerung der ursprünglichen FFH-Gebietsvorschläge zugunsten des Gipsabbaus. Die FFH-Verträglichkeit von Erweiterungen wird in Frage stellt. - Es werden Schädigungen und Störungen z. B. durch Staubimmissionen und Veränderungen des Boden-Wasserhaushalts thematisiert, die über die tatsächlichen Abbauflächen hinausgehen und Auswirkungen auf außerhalb liegende, sensible Bereiche erwarten lassen. - Es werden Einzelbewertungen für die Erweiterungsflächen der Vorranggebiete 245, 264, 265.1 gegeben. - Wegen der landesweiten und länderübergreifenden Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege wird eine Zuständigkeit der Regionalplanung über die Festlegung weiterer Flächen für den Gipsabbau aus naturschutzfachlicher Sicht abgelehnt.

Nr.	Erlass, Bericht, Stellungnahme	Inhalte des Berichts bzw. der Stellungnahme
2	Erl. v. 19.08.20, Bericht an MU v. 24.08.20	<ul style="list-style-type: none"> - Es werden Einzelbewertungen für die Erweiterungsflächen westlich von 249.1, nördlich von 249.3, südlich von 262.1, westlich von 262.2, südlich von 263 und bei 265.1 gegeben. - Es werden Hinweise auf eine infrage stehende FFH-Verträglichkeit gegeben. - Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldung des FFH-Gebietes 134 seinerzeit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Gipsindustrie erfolgte.
3	Erl. v. 25.08.2020, Bericht an MU v. 27.08.20	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird festgestellt, dass die Erweiterungsflächen für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Gips aus dem LROP-Entwurf 2020 keine Überschneidungen mit der Kulisse des Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPI) für das GR-Projekt Grünes Band Eichsfeld-Werratal aufweisen. Bei den bestehenden Vorranggebieten des LROP 2017 ist das in einem kleinen Bereich (< 0,5 ha) der Fall.
4	Stgn. an ML 08.03.2021	<ul style="list-style-type: none"> - Die vorgesehene Eröffnung der Möglichkeit zur Festlegung von Vorrangflächen für den Gipsabbau durch die Regionalplanung wird mit Verweis auf die Regelung des LROP in Kapitel 3.2.2, Ziffer 02, Satz 6 kritisch gesehen. Die überregionale Bedeutung der Südharzer Gipskarstlandschaft wird mit den in der Niedersächsischen Naturschutzstrategie (MU 2017) formulierten Aussagen belegt sowie mit dem Gutachten zur „Landesweiten Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes“ [in Niedersachsen] (Bosch & Partner 2017).

2. Welche Stellungnahme hat das Umweltministerium zu den Plänen für eine Erweiterung der Vorranggebiete für den Gipsabbau im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses zum LROP-Änderungsentwurf abgegeben?

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf Stellungnahmen des MU aus der Ressortabstimmung zum LROP. Diese wurden in den verschiedenen gemeinsamen Abstimmungsgesprächen mit dem ML und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) im Vorfeld und im Nachgang zur Ressort-AG erörtert. Im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses selbst war die Position des MU bereits verdeutlicht und diskutiert worden.

Grundsätzlich sind die schon bestehenden Vorranggebiete im Kontakt zu den FFH-Gebieten mit Gipskarst bereits hinsichtlich des Schutzes der betreffenden FFH-Gebiete als sehr problematisch zu sehen. Sie enthalten wertvolle Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen.

Seitens des MU wurden die Erweiterungsflächen daher, insbesondere in Hinblick auf den Bezug zu FFH-Gebieten, infrage gestellt. Die nur kleinflächigen Erweiterungen im LROP-Entwurfs sind schlussendlich als Kompromiss zu sehen.

Nachfolgend ist dargestellt, wie die einzelnen Erweiterungsflächen durch das MU unter Einbindung des NLWKN eingeordnet wurden:

Zur Erweiterung des Vorranggebietes 245: Nach cursorischer Prüfung ist eine Überlagerung mit Natura-2000-Gebietsflächen sowie NSGs und LSGs nicht gegeben. Anhaltspunkte für die Betroffenheit bedeutender Biotoptypen oder gefährdeter Pflanzenarten liegen nicht vor. An der nördlichen Spitze der Erweiterungsfläche besteht allerdings ein traditioneller Uhubrutplatz. Daraus könnten artenschutzrechtlich begründete räumliche oder zeitliche Restriktionen für einen Abbau folgen. Diese ließen sich erst in einem späteren Zulassungsverfahren genauer klären und festlegen.

Zur Erweiterung des Vorranggebietes 249.1: Auch diese Erweiterungsfläche wird naturschutzfachlich als unkritisch bewertet. Die Erweiterungsfläche grenzt an Natura-2000-Gebietsflächen, eine Überlagerung ist dabei nicht gegeben.

Zur Erweiterung des Vorranggebietes 262.2: Auch bei dieser Erweiterungsfläche liegt keine Überlagerung mit Natura-2000-Gebietsflächen vor. Im Bereich der Erweiterungsfläche befindet sich nach

vorliegenden Daten ein naturnaher Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9130). Für die landesweiten Erhaltungsziele für diesen FFH-Lebensraumtyp können sich durch eine Inanspruchnahme der LRT-Flächen für den Rohstoffabbau erhebliche Beeinträchtigungen ergeben (insbesondere aufgrund des Umstandes, dass der LRT 9130 nur in geringem Umfang innerhalb der FFH-Gebietskulisse repräsentiert ist).

Zur Erweiterung des Vorranggebietes 264: Eine Überlagerung der vorgesehenen Erweiterung mit FFH-Gebietsteilen wird nicht mitgetragen. Diese Erweiterungen sparen zwar die Teilfläche „Kleiner Trogstein“ im FFH-Gebiet 136 aus, umschließen sie jedoch. Es ist zu befürchten, dass ein Abbau bis an dieses Gebiet heran dessen Karsthydrologie und Höhlen schädigen würde und erhebliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Lebensräume zur Folge haben kann. Daher wird diese Erweiterung aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen. Eine genauere Prüfung wäre erst in einem späteren Zulassungsverfahren - und damit einhergehender FFH-Verträglichkeitsprüfung - notwendig.

Die bestehenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Gips aus dem LROP von 2017 weisen eine kleinflächige Überschneidung mit der Kulisse des PEPI auf. Diese Überschneidung befindet sich im Südwesten des Vorranggebietes Nr. 264 und hat eine Fläche von weniger als 0,5 ha. Der PEPI sieht für diesen Überschneidungsbereich als Entwicklungsziele u. a. die Erhaltung und Optimierung insbesondere großer zusammenhängender Buchenwälder basischer Standorte zu naturnahen Beständen zur Förderung von Lebensräumen charakteristischer Arten wie Eibe und Frauenschuh sowie als Kernlebensraum von Wildkatzen vor. Für das geplante Vorranggebiet Nr. 264 wird deutlich, dass das Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht besonders problematisch hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Natura-2000-Schutzgegenstände ist.

Zur Erweiterung des Vorranggebietes 265.1: Die Erweiterungsflächen haben als Standort gefährdeter Pflanzenarten Bedeutung für den Naturschutz. Konflikte für den Schutz des nördlich anschließenden FFH-Gebietes 136 bestehen bereits aufgrund des vorhandenen Vorranggebietes.

Zudem wurde auf Unwägbarkeiten hinsichtlich der Betroffenheit von Fledermausvorkommen hingewiesen. Über die unmittelbaren Abbauflächen hinaus ist mit Schädigungen und Störungen beispielsweise durch Staubimmissionen und Veränderungen des Boden-Wasserhaushalts zu rechnen, die in habitat- und artenschutzrechtlicher bzw. gemeinschaftsrechtlicher Hinsicht relevant sein können. Diese Bewertung bleibt allerdings der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Genehmigungsverfahren vorbehalten.

3. Welche Änderungen der geplanten Abbaukulisse hat das Umweltministerium im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses gefordert und inwiefern wurde dies im Kabinettsbeschluss zum LROP-Änderungsentwurf berücksichtigt?

Neben der Erweiterung von Vorranggebieten (siehe Ausführungen zu Frage 2) wurde die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Gipsabbau außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Gips im Landkreis Göttingen kritisch gesehen.

In schriftlichen Stellungnahmen wurde durch das MU eingefordert, die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Gips aufrechtzuerhalten. Das MU hat in diesem Zusammenhang deutlich gemacht, dass die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Gipsabbau im LK Göttingen und die hierfür erforderliche raumplanerische Abwägung und Begründung als Instrument zur Koordination entgegenstehender Nutzungsanforderungen im Sinne einer schonenden und landschaftsverträglichen Raumentwicklung zu sehen sind. Ein Verzicht auf die Ausschlusswirkung entbinde das ML nach Einschätzung des MU von einer erforderlichen vertieften gesamtplanerischen Bewertung und Abwägung der Belange in dem hier in Rede stehenden, in mehrfacher Hinsicht sensiblen Raum.

Darüber hinaus wurde durch das MU verdeutlicht, dass insbesondere auch in Hinblick auf die länderübergreifenden Bemühungen mit Sachsen-Anhalt und Thüringen um den Erhalt der Gipskarstlandschaft Südharz und die Überlegungen, hier ein UNESCO-Biosphärenreservat zu etablieren, an der Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Gipsabbau festzuhalten sei.

Zudem wurde auf das noch nicht abgeschlossene (zurzeit ruhende) Naturschutzgroßprojekt (NGP) „Grünes Band Eichsfeld–Werratal“ hingewiesen. Das Projektgebiet erstreckt sich entlang der niedersächsischen Grenze zu Hessen und Thüringen (jeweils mit Projektflächen auch auf thüringischer und

hessischer Seite) bis in den Bereich Bad Sachsa. Eine Weiterführung des Naturschutzgroßprojektes (Projekt II/Umsetzung) ist geplant. Von einer Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung innerhalb des NGP-Projektgebiets ist daher abzusehen. Eine Überprüfung im Laufe des Abstimmungsprozesses hat ergeben, dass die Erweiterungsflächen für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Gips aus dem LROP-Entwurf von 2020 keine Überschneidungen mit dem NGP-Projektgebiet (Gebietskulisse des PEPI) aufweisen. Die bestehenden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Gips aus dem LROP von 2017 weisen eine kleinflächige Überschneidung mit der Kulisse des PEPI auf. Diese Überschneidung befindet sich im Südwesten des VRR Nr. 264 und hat eine Fläche von weniger als 0,5 ha.

Darüber hinaus ist auf die laufenden Gespräche zum Erhalt und zur Entwicklung des Grünen Bands entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze als Erinnerungsort und Biotopverbundachse und Überlegungen zur Ausweisung als Nationales Naturmonument verwiesen worden. Das MU hat deutlich gemacht, dass eine Rohstoffgewinnung diesen Bemühungen entgegenstehen würde.

Basierend auf den schriftlichen Stellungnahmen hat das MU auch in Abstimmungsgesprächen versucht darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Überarbeitung des LROP von einem Wegfall der Vorrangfestlegung mit Ausschlusswirkung für die Vorrangflächen für Gipsabbau im Landkreis Göttingen abgesehen wird.

Ausschlaggebend für die Aufhebung der Ausschlusswirkung war jedoch die rechtliche Bewertung des ML - wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage (Drs. 18/5618), dargelegt -, dass dies mit Bezug auf neuere höchstrichterliche Rechtsprechung nicht möglich sei, was seitens des MU zu akzeptieren war.